

**Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)
für Zusatzversicherungen von HMO-Versicherten
gemäss VVG**

Inhaltsverzeichnis

:: I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
:: II. Leistungen	3
Art. 3 Grundsatz	3
:: III. Prämien und Kostenbeteiligung	3
Art. 4 Prämien	3
Art. 5 Kostenbeteiligung	3

Die ProVAG Versicherungen AG als Trägerin der Versicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) wird im Folgenden ProVAG genannt. Die PROVITA Gesundheitsversicherung AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Namen und auf Rechnung der ProVAG Versicherungen AG vorzunehmen. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

:: Art. 1 Grundsatz

1. Den Versicherten der HMO-Gesundheitsversicherung steht der Abschluss von Zusatzversicherungen offen. Zusatzversicherungen zur HMO-Gesundheitsversicherung können allerdings nur in Verbindung mit einer bei der ProVAG oder bei einem Versicherer, der die Zusatzversicherungen der ProVAG vermittelt, bestehenden HMO-Gesundheitsversicherung abgeschlossen werden.
2. Die Zusatzversicherungen von HMO-Versicherten gelten als besondere Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer. Die in der HMO-Grundversicherung anwendbaren Rechte und Pflichten der Versicherten sind auch für die Zusatzversicherungen zwingend. Bei Austritt aus der HMO-Gesundheitsversicherung entfällt der Prämienrabatt auch für die Zusatzversicherungen (siehe Art. 4). Beim Wechsel in die obligatorische Krankenpflegeversicherung entfallen die besonderen Rechte und Pflichten der HMO-Versicherten.

:: Art. 2 Geltungsbereich

Sofern in diesen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) keine anders lautenden Regelungen enthalten sind, gelten die Zusätzlichen Versicherungsbedingungen über die HMO-Grundversicherung sowie die einschlägigen Allgemeinen und Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (AVB, ZVB) für die Zusatzversicherungen.

II. Leistungen

:: Art. 3 Grundsatz

1. Die Leistungen der HMO-Zusatzversicherungen richten sich nach den jeweils anwendbaren Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) der entsprechenden Zusatzversicherung.
2. Die einschränkenden Bestimmungen für den Leistungsbezug bzw. die Wahl der Leistungserbringer (Art. 7 bis 13 ZVB HMO-Grundversicherung) gelten auch für den Bezug von Leistungen der Zusatzversicherungen von HMO-Versicherten.

III. Prämien und Kostenbeteiligung

:: Art. 4 Prämien

HMO-Versicherte erhalten einen Rabatt auf der Prämie der abgeschlossenen Pflegezusatzversicherung und Spitalversicherung. Massgebend ist der jeweils gültige Prämientarif.

:: Art. 5 Kostenbeteiligung

Die Erhebung von Franchisen und Selbstbehalten bei ambulanter und stationärer Behandlung richten sich nach den anwendbaren Allgemeinen und Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (AVB, ZVB) für die Zusatzversicherungen.

I PROVITA Gesundheitsversicherung AG

Brunngasse 4
Postfach
8401 Winterthur

Tel. 052 260 02 02
Fax 052 260 02 03

info@provita.ch
www.provita.ch